

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

3

Gesetz: Rahmentarifvertrag für das Betonsteingewerbe vom
28. Oktober 1958, § 3 (Nachtarbeit - Schichtarbeit)

Leitsatz: Ein einzelner Arbeiter, der als Dämpfer in einer
Betonwarenfabrik eine festliegende andere Arbeits-
zeit als die übrige in der Produktion beschäftigte
Belegschaft hat, und der auf seinem Arbeitsplatz
keinen anderen Arbeiter ablöst oder von ihm abge-
löst wird, insbesondere auch nicht in regelmäßigem
zeitlichen Wechsel eingesetzt ist, leistet keine
Schichtarbeit im Sinne des RTV für das Betonstein-
gewerbe vom 28. Oktober 1958.

Aktenzeichen: 4 AZR 424/63

Urteil des BAG vom 20. Januar 1965 LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR_424/63

2 Sa 291/63 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes! 3

Verkündet am
20. Januar 1965

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Mügel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 25. Juli 1963 - 2 Sa 291/63 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Herne vom 24. April 1963 - 1 Ca 1216/62 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n ! - 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit Mai 1958 bei dem Beklagten beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis unterlag kraft Tarifgebundenheit der Parteien dem Rahmentarifvertrag für das Betonsteingewerbe vom 28. Oktober 1958 (RTV). Die Parteien streiten über die Höhe der tariflichen Zuschläge für die vom Kläger in der Zeit von Mai bis Oktober 1962 geleistete Nachtarbeit.

In dieser Zeit arbeitete der Kläger als Dämpfer wöchentlich vom Montag bis Freitag, und zwar von 16.00 bis 4.00 Uhr, an den Freitagen im Sommer von 16.00 bis 24.00 Uhr. Die Arbeitszeit der in der Produktion beschäftigten gesamten übrigen Belegschaft endete um 16.15 Uhr. Um 16.00 Uhr begann der Kläger mit dem Dämpfen der Tagesproduktion; bis dahin war sein Arbeitsplatz unbesetzt. Außerdem besprengte der Kläger ab Sommer 1962 samstags von 6.00 bis 14.00 Uhr Betonsteine.

In § 3 RTV ist folgendes bestimmt:

~ "II. Mehrarbeit (Überstunden), Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit

3. Als Nachtarbeit im Sinne der Zuschlagsbestimmungen gem. Abschnitt III gilt die in der Zeit von 20 bis 5 Uhr, bei Zweischichtenarbeit die in der Zeit von 22 bis 6 Uhr, bei Dreischichtenarbeit die in der Nachtschicht geleistete Arbeit.

5. Schichtarbeit ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat entsprechend § 56 (1) a BetrVG zu leisten.

Bei Einführung von Wechsel der Schichten hat eine arbeitsfreie Zeit von mindestens 8 Stunden voranzugehen.

Bei Schichtarbeit ist regelmäßig das Auswechseln der Schichtenbelegschaften vorzunehmen.

III. Zuschläge

Für Mehrarbeit (Überstunden), Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind folgende Zuschläge zu zahlen:

1. für Mehrarbeit (Überstunden) 25 %
2. für Nachtarbeit, die gleichzeitig Mehrarbeit ist 50 %
3. für Nachtarbeit, die keine Schichtarbeit und auch nicht Mehrarbeit ist 25 %
4. für die in der Nachtschicht geleistete Arbeit nur ein (Verpflegungs-) Zuschlag von 5 %".

Der Beklagte hat dem Kläger für insgesamt 840 zwischen 20 und 5 Uhr geleistete Nachtarbeitsstunden einen Zuschlag von 5 % gemäß § 3 III Ziff. 4 RTV gewährt. Der Kläger meint dagegen, ihm stehe nach § 3 III Ziff. 3 RTV ein Zuschlag von 25 % zu. Er fordert demgemäß mit der Klage Zahlung von 477,12 DM brutto.

Das Arbeitsgericht hat diesem Anspruch stattgegeben. Ein daneben vom Kläger geltend gemachter Anspruch auf Zahlung von 68,16 DM Urlaubsgeld ist rechtskräftig abgewiesen worden.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage ganz abgewiesen. Es ist der Auffassung, es handele sich bei der vom Kläger geleisteten Arbeit um Nachtschichtarbeit, so daß ihm nur der von der Beklagten gezahlte Zuschlag von 5 % gemäß § 3 III Ziff. 4 RTV zustehe. Hierzu führt es aus:

Da der RTV den Begriff der Schichtarbeit nicht bestimme, sei von dem allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Danach sei als Schicht die Zeit anzusehen, die der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz regelmäßig abzuleisten habe (BAG AP Nr. 1 zu § 2 AZO).



- 4 -

Bei der Abgrenzung von Nachtarbeit und Nachtschichtarbeit habe das Bundesarbeitsgericht (BB 1959 S. 812) darauf abgestellt, ob es sich bei der Arbeit in den Nachtstunden um eine regelmäßige und voraussehbare Belastung handle oder um unregelmäßige Nachtarbeit, mit der der Arbeitnehmer nicht zu rechnen brauche. Dem entspreche auch die Regelung in § 3 III RTV. Wenn danach zwar jede Nachtarbeit als zuschlagswürdig angesehen, für die in der Nachtschicht geleistete Arbeit aber ein geringerer Zuschlag gewährt werde, so liege der Grund dafür in der Überlegung, daß der Arbeitnehmer bei regelmäßiger Arbeit während der Nacht einen geringeren Mehraufwand habe als bei unregelmäßiger Nachtarbeit, auf die er sich nicht einstellen könne.

Der Kläger, so führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, habe Schichtarbeit geleistet; denn er habe regelmäßig montags bis freitags von 16 bis 4 Uhr gearbeitet. Er habe aus dem Arbeitsverhältnis heraus erkennen können, daß er regelmäßig Nachtarbeit zu leisten habe, und habe sich auf diese regelmäßige Belastung einstellen können. Daß der Arbeitnehmer innerhalb der Schichten wechselnd eingesetzt werde, sei für die Annahme von Schichtarbeit nicht erforderlich; es genüge, daß im Betrieb eine mehrschichtige Arbeitsweise vorliege und der Arbeitnehmer in diese eingegliedert sei. Etwas anderes lasse sich aus dem RTV nicht herleiten. Er enthalte keine Bestimmung, die darauf schließen lasse, die Tarifvertragsparteien hätten bei Annahme von Schichtarbeit einen turnusmäßigen Wechsel der Arbeitnehmer in den einzelnen Schichten für erforderlich gehalten. § 3 II Ziff. 5 RTV stelle lediglich ein Gebot an den Arbeitgeber dar, einen Wechsel der Belegschaft vorzunehmen. Dieses Gebot könne jedoch nur gelten, wenn eine solche Abwechslung möglich sei. Diese Mög-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lichkeit habe in dem zu entscheidenden Falle nicht bestanden; denn wegen der Verschiedenheit der Arbeit könnten sich die einzelnen Arbeitsgruppen im Betrieb der Beklagten nicht ablösen. Daraus, daß eine Auswechselung der Schichtbelegschaft nur bei Schichtarbeit mit mehr als einer Belegschaft möglich sei, könne nicht geschlossen werden, daß bei nur einer Belegschaft keine Schichtarbeit verfahren werden könne.

Mit der Revision begehrt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das der Klage insoweit stattgebende erstinstanzliche Urteil. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Der Anspruch des Klägers auf den tariflichen Zuschlag von 25 v. H. zum Stundenlohn hängt nach § 3 III Ziffer 3 RTV davon ab, ob die von ihm geleistete Nachtarbeit "keine Schichtarbeit" ist.

Was unter dem in einem Tarifvertrage verwendeten Begriff der Schichtarbeit zu verstehen ist, ist in erster Linie eine Frage der Auslegung des einzelnen Tarifvertrages. Der RTV enthält zwar, anders als bei Mehrarbeit und Nachtarbeit, keine ausdrückliche Definition der Schichtarbeit. Jedoch läßt sich darüber, was er unter Schichtarbeit verstanden wissen will, Aufschluß aus den getroffenen Regelungen gewinnen.

Aus ihnen folgt zunächst, daß als Schichtarbeit im Sinne des RTV nicht schon die von einem einzelnen Arbeit-



- 6 -

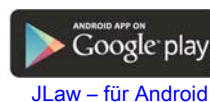
nehmer oder einer Gruppe regelmäßig zu leistende Arbeit anzusehen ist. Dafür spricht einmal, daß der Tarif bei der Definition der Nachtarbeit in § 3 II Ziffer 3 wohl von Zweischichtenarbeit und Dreischichtenarbeit, nicht aber von einschichtiger Arbeitsweise spricht. Auch ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 56 BetrVG, das für die Festsetzung von Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit schon in § 3 I Ziffer 3 RTV erwähnt ist, für die Anordnung von Schichtarbeit in § 3 II Ziffer 5 besonders angeführt. Ferner ist in § 3 II Ziffer 5 eine Bestimmung über arbeitsfreie Zeit bei "Einführung der Schichten" getroffen, woraus sich ergibt, daß der Tarifvertrag bei einem mit nur einer Belegschaft arbeitenden Betrieb keine Schichtarbeit annimmt. Demnach setzt Schichtarbeit im Sinne des RTV voraus, daß in mehreren, d. h. mindestens zwei Schichten gearbeitet wird.

Überdies aber geht der RTV davon aus, daß in Wechselschichten gearbeitet wird. Zwar setzt der Begriff der Schichtarbeit nicht schlechthin voraus, daß die Belegschaft der verschiedenen Schichten in regelmäßigem Turnus ausgewechselt wird. In § 3 II Ziffer 5 Abs. 3 RTV wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß bei Schichtarbeit das Auswechseln der Schichtenbelegschaften regelmäßig vorzunehmen ist. Zu Unrecht mißt das Landesarbeitsgericht dieser Bestimmung keine Bedeutung für die Frage zu, was in der Regelung der tariflichen Nachtarbeitszuschläge unter Schichtarbeit zu verstehen ist. Gewiß trifft es zu, daß der Tarif die Höhe der Zuschläge nach dem Maße der Belastung abstufen will, mit der die Nachtarbeit für den Arbeiter verbunden ist. Er gewährt deshalb für Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist, den höchsten Zuschlag von 50 %. Wenn dann weiter unterschieden wird

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zwischen Nachtarbeit, die keine Schichtarbeit ist (25 % Zuschlag), und der in der Nachtschicht geleisteten Arbeit (Verpflegungszuschlag von 5 %), so zeigt sich in diesen beiden Fällen die unterschiedliche Belastung nicht allein darin, daß sich der Arbeitnehmer auf die Nachtschicht anders einstellen kann als auf unregelmäßige Nachtarbeit. Bei der Regelung der Zuschläge kann der Tarif die von ihm erfaßten Arbeitsverhältnisse nur in ihrer durch den Tarif bestimmten Gestaltung gesehen haben. Er muß deshalb auch bei der Regelung der Zuschläge davon ausgegangen sein, daß bei Schichtarbeit die Schichtenbelegschaften regelmäßig auszuwechseln sind. Das ist ein für das Maß der Belastung des Arbeitnehmers durch Nachtarbeit und damit für die Bemessung des Zuschlags wesentlicher Umstand. Schon das Reichsarbeitsgericht (ARS 36, 122) hat darauf hingewiesen, daß Nachtarbeit immer mühevoller sei als die Tagesarbeit, und wenn sie durch Schichtarbeit erträglicher werde, so liege das mehr darin, daß überhaupt in Schichten, Wechselschichten, gearbeitet werde, der Arbeiter also nur von Zeit zu Zeit zur Nachtarbeit herangezogen werde, als darin, daß diese Folge nach einem von vornherein feststehenden Plan bestimmt sei. Es trifft auch nicht zu, daß es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für die Abgrenzung von Nachtarbeit und Nachtschichtarbeit lediglich auf die Regelmäßigkeit der Arbeit ankomme, d. h. darauf, ob es sich bei der Nachtarbeit um eine für den Arbeitnehmer voraussehbare regelmäßige Belastung handele, sondern es ist auch in den vom Landesarbeitsgericht angeführten Entscheidungen zunächst darauf abgestellt worden, ob die jeweils anzuwendenden Tarifvorschriften für die Auslegung der in ihnen gebrauchten Begriffe etwas hergeben. Nach dem hier maßgeblichen RTV liegt Schichtarbeit jedenfalls dann nicht vor, wenn ein einzelner Arbeiter eine festliegende



- 8 -

andere Arbeitszeit als die übrige in der Produktion beschäftigte Belegschaft hat, wie es beim Kläger der Fall ist, der auf seinem Arbeitsplatz keinen anderen Arbeiter ablöst oder von ihm abgelöst wird, insbesondere aber nicht in regelmäßigem zeitlichen Wechsel eingesetzt ist, wie es der RTV für Schichtarbeit anordnet.

Hiernach war auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das dem Anspruch des Klägers stattgebende erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens fallen nach §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO dem Beklagten zur Last.

gez. Dr. Poelmann Wichmann Dr. Pecher
Grote Mügel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)